



GEBORGEN- Lachen Nähe Trost Wärme Zukunft Liebe Freude HEIT



**SOS
Kinderdorf e.V.**

SOS-Jugendhilfen
Nürnberg-Fürth-Erlangen



**Rummelsberger Dienste
für junge Menschen gGmbH**

Jugendhilfeverbund
Nürnberg / Nürnberger Land



**Sozialdienst katholischer
Frauen e.V.**

Adoptions- und
Pflegekinderdienst

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die freien Träger	
• Rummelsberger Dienste für junge Menschen.....	4
• SOS-Jugendhilfen Nürnberg-Fürth-Erlangen.....	5
• Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.....	6
Ansprechpartner	6a
Aufgaben der Fachdienste	
• Fachdienst Vollzeitpflege der freien Träger.....	7
• Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes.....	7
• Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamtes.....	7
Erwartungen an Pflegepersonen	8
Wie werden Sie Pflegebewerber?	9
Vermittlung	
• Vermittlungsverlauf	10
• Wichtiges bei einer Vermittlung.....	11
Ein Kind mit zwei Familien	
• Die Situation der Eltern.....	12
• Die Situation des Pflegekindes.....	13
• Die Situation der Pflegefamilie.....	14
• Zusammenarbeit und Spannungsfeld Eltern - Pflegeeltern - Kind	15
Rechtliches	
• Hilfe zur Erziehung.....	16
• Vollzeitpflege.....	16
• Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen.....	16
• Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Vollzeitpflege auf Dauer.....	17
• Hilfeplan.....	17
• Elterliche Sorge.....	18
• Umgangsrecht.....	19
• Religionserziehung.....	20
Rechte und Pflichten von Pflegepersonen	
• Recht auf Beratung und Unterstützung.....	21
• Angelegenheiten des täglichen Lebens.....	21
• Aufsichtspflicht	22
• Haftpflicht.....	22
• Datenschutz und Sozialgeheimnis.....	23
• Führungszeugnisse.....	24
• Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt.....	24
Finanzielles und sonstige Leistungen	
• Pflegegeldsätze der Stadt Nürnberg - Amt für Kinder, Jugendliche u. Familien...	25
• Einmalige Beihilfen und Zuschüsse.....	25
• Kindergeld/Kinderfreibetrag.....	26

Finanzielles und sonstige Leistungen

• Steuern.....	26
- Einkommenssteuerliche Behandlung des Vollzeitpflegegeldes.....	26
- Lohnsteuerkarte.....	26
• Versicherungen des Pflegekindes.....	27
- Krankenversicherung des Pflegekindes.....	27
- Unfallversicherung.....	27
• Versicherungen für die Pflegepersonen.....	27
- Rentenversicherung: Alterssicherung für die Pflegeperson.....	27
- Rentenversicherung: Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten.....	28
- Unfallversicherung.....	28
• Wohnen.....	29
- Mietverhältnis.....	29
- Wohngeld.....	29
• Heranziehung zu den Kosten/ Anrechnung von Einkommen	29
• Sonstiges.....	30
- Elternzeit.....	30
- Elterngeld.....	30
- Freistellung von der Arbeit zur Betreuung des kranken Pflegekindes.....	30
- Nürnberg Pass.....	30

Weitere Informationen nach Alphabet

• Anmeldung des Pflegekindes am Wohnort der Pflegefamilie.....	31
• Hilfe für junge Volljährige.....	31

Anhang

• Literaturhinweise.....	32
• Adressen von Pflegeelternvereinigungen.....	33



Liebe Bewerberinnen und Bewerber,

Kinder können aus den unterschiedlichsten Gründen für einige Zeit oder auf Dauer nicht in ihrem Elternhaus leben. Deshalb werden ständig Familien gesucht, die bereit sind, junge Menschen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer bei sich aufzunehmen.

Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet die Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe. Pflegefamilien leisten durch ihr Engagement einen wertvollen Beitrag für die Jugendhilfe, in dem sie Kindern ein liebevolles Zuhause, Erziehung und Betreuung geben, die diese für ihre Entwicklung benötigen. Sie unterstützen durch die Aufnahme der Kinder deren Eltern, die für einen Zeitraum oder auf Dauer nicht für ihre Kinder sorgen können.

Pflegebewerber müssen sich überlegen, wie sie ihr zukünftiges Familienleben gestalten wollen und mit welchen Anforderungen und Veränderungen sie zurechtkommen.

Die vorliegende Informationsmappe soll Ihnen bei der Auseinandersetzung mit diesem Thema, bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Pflegekindes und bei der Bewältigung dieser Aufgabe behilflich sein.

Als Partner stehen dem Jugendamt der Stadt Nürnberg seit 01.10.2008 folgende drei freie Träger für die Aufgaben rund um das Pflegekinderwesen zur Verfügung:

- ♦ **Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH**
- ♦ **SOS-Jugendhilfen Nürnberg-Fürth-Erlangen**
- ♦ **Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)**

Die Fachkräfte der freien Träger informieren Sie vor der Aufnahme eines Pflegekindes über die besondere Situation von Eltern, Pflegekindern und Pflegefamilien. Sie geben ihnen einen Überblick, welche Auswirkungen die Aufnahme eines Pflegekindes auf ihre Familie haben kann und welche Voraussetzungen für eine Aufnahme erforderlich sind. Sie bieten ihnen allgemeine und persönliche Beratung sowie Entscheidungshilfen an.

In Kooperation mit den freien Trägern führt das Jugendamt die Vorbereitungsseminare für Interessenten und Bewerber durch. Die freien Träger bieten im Auftrag des Jugendamtes Fortbildungsveranstaltungen und Gruppenangebote für Pflegefamilien an.

Die Fachkräfte der freien Träger überprüfen unter Mitwirkung des Jugendamtes die Eignung der Pflegebewerber. Sie vermitteln die Kinder anhand deren Bedürfnisse in Pflegefamilien. Die freien Träger beraten und betreuen die Pflegefamilien und beraten die Eltern in Angelegenheiten, die das Pflegekind betreffen. Bei Bedarf wird die Begleitung der Umgangskontakte angeboten.

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) sind für die Hilfeplanung und Steuerung der Jugendhilfeleistung für das Kind zuständig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Nürnberger Jugendamtes beraten Sie in allen finanziellen Fragen, die das Pflegegeld, Zuschüsse und Beihilfen betreffen.

Wichtige Aktualisierungen werden wir Ihnen mitteilen und über das Internet bekannt geben.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft zum sozialen Engagement!

Rudolf Reimüller
Jugendamtsleiter

Rummelsberger Dienste für junge Menschen

Die Rummelsberger Dienste für junge Menschen sind in der Metropolregion Nürnberg beheimatet. An verschiedenen Standorten in Bayern werden mit über 500 MitarbeiterInnen Hilfen für junge Menschen angeboten.

In unserem Jugendhilfeverbund vor Ort betreuen wir Kinder vom Krippenalter bis zum Erwachsenen werden; ergänzt werden diese Angebote auch durch zwei Häuser für alleinerziehende Mütter mit Kindern.

Unser Ziel ist es Kinder vom ersten Lebensjahr bis hin zur Verselbständigung flexibel und ihrer Lebenssituation angemessen zu fördern und zu unterstützen.

Unsere diakonische Trägerschaft umfasst im Bereich Leben von

- Kinderkrippen und Kindergärten
- über Hort und Heilpädagogische Tagesstätte
- bis hin zu Heilpädagogischen und Therapeutischen Wohngruppen und weiteren Angeboten

Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Wir arbeiten beständig mit externen Fachstellen und allen Schulformen, weiterführenden Schulen und Ausbildungsformen zusammen.

Unser Bereich Lernen bietet ergänzend spezielle Schulformen und Ausbildungen (Schule E mit Förderbereich, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Bereich Schulvorbereitung, Trainings- und Orientierungswerkstatt, Berufsschule und verschiedene Ausbildungsberufe). Es besteht eine enge Kooperation mit den Diensten für Menschen mit Behinderung.

Wir wollen so, jedem jungen Menschen ein flexibles und an seinen individuellen Bedürfnissen orientiertes Angebot machen und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Wir sind aus unserem Eigenverständnis heraus, offen für alle Pflegefamilien und – interessierten, unabhängig von Ihrer Konfession, Religion und Weltanschauung. Wir verstehen uns als „Menschen an Ihrer Seite“.

In allen Einrichtungen und Diensten der Rummelsberger erfolgt unsere pädagogische Arbeit auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Wir betrachten jeden Menschen als Geschöpf Gottes und als Gottes Ebenbild. Diese Ebenbildlichkeit verleiht jedem Menschen eine unantastbare Würde.

Aus dieser christlichen Motivation heraus wollen wir den Hilfesuchenden durch die Auseinandersetzung mit ihren Anliegen, ihrer Familie und Umfeld zur Seite stehen.

Das Beste wollen – das Beste geben, gilt für alle Eltern und Familien, die ein Pflegekind aufnehmen wollen.

Wir begleiten und beraten Interessierte über die Aufnahme eines Pflegekindes und im laufenden Pflegeverhältnis mit einem erfahrenen, fachkompetenten und gemischtgeschlechtlichen Team, sowohl im Alltag als auch in krisenhaften Situationen.

SOS-Jugendhilfen Nürnberg-Fürth-Erlangen

SOS-Kinderdorf e.V. ist durch seine Kinderdörfer in aller Welt bekannt. Er ist ein gemeinnütziger Verein, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

In Deutschland gibt es neben 15 SOS-Kinderdörfern weitere 31 Einrichtungen, in denen mehr als 20 000 Kinder und Jugendliche und deren Familien betreut und unterstützt werden.

Die SOS-Kinderdörfer und die unterstützenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden stets weiterentwickelt und reagieren mit differenzierten Angeboten auf gesellschaftliche Entwicklungen und Notlagen.

SOS-Kinderdorf begegnet aktiv der Gefährdung und Zerstörung von Kindheit und gestaltet mit Behutsamkeit, viel Erfahrung und dem Anspruch auf Nachhaltigkeit, positive familiäre Lebensräume für Kinder in Not.

Die SOS-Jugendhilfen im Großraum Nürnberg bieten als Verbundeinrichtung stationäre und ambulante Hilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien in Nürnberg, Fürth, Erlangen und in den benachbarten Landkreisen an.

Leitziel des pädagogischen und beratenden Handelns in unserer Einrichtung ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend ein eigenverantwortliches und sinnerfülltes Leben zu führen, das auf einem positiven Selbstbild und humanistischen Werten basiert.

Die Angebote "Betreuung und Beratung der Vollzeitpflegestellen" richten sich an Pflegefamilien, betreute Kinder und die jeweiligen Herkunftsfamilien. Dieses Unterstützungsangebot ist für Familien gedacht, die in einer besonderen Familienform leben und damit auch besondere Anforderungen zu bewältigen haben.

Die Pflegefamilien werden in der Entwicklung ihrer Erziehungsressourcen und bei schwierigen Situationen, die durch das neue Mehrfamiliensystem entstehen, unterstützt.

Durch die kontinuierliche personelle Zuständigkeit entsteht eine Vertrauensebene, die sowohl für die Pflegeeltern als auch für die leiblichen Kinder und die Pflegekinder unabdingbar ist.

Die Einbeziehung der Herkunftsfamilie in alle wichtigen Belange ihrer Kinder schafft die Möglichkeit, Loyalitätskonflikte des Kindes zu vermeiden.

Besonders in den intensiven Phasen der Aufnahme, in Krisensituationen oder auch bei dem Prozess der Rückkehr eines Kindes zu seiner Herkunftsfamilie werden vielfältige Stabilisierungsangebote und ausreichend Zeitkapazitäten zur Verfügung gestellt.

Feste Gesprächs- und Beratungsgruppen bieten den Pflegefamilien die Möglichkeit, gegenseitig von unterschiedlichen Erfahrungen zu profitieren.

Die Auswahl, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien wird von einem fachlich kompetenten und berufserfahrenen Team unseres Fachdienstes angeboten.

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche. Schwerpunkte der Arbeit sind die Kinder- und Jugendhilfe, die Gefährdetenhilfe sowie Hilfe für Frauen in Not.

Seit seiner Gründung durch Agnes Neuhaus im Jahr 1899 setzt sich der Verband für Familien, Frauen und Kinder ein, unabhängig von Weltanschauung, Nationalität und Konfession.

Bundesweit existieren mehr als 150 Ortsvereine, in denen etwa 12000 ehrenamtliche sowie ca. 5000 hauptamtliche Mitarbeiter/-innen aktiv sind.

Der Fachbereich Adoptions- und Pflegekinderdienst gehört zu den traditionellen Aufgabenfeldern des SkF Nürnberg - Fürth und besteht seit mehr als vier Jahrzehnten.

Der Fachbereich hat sich stetig weiter entwickelt und ist zu einer modernen, vielseitig arbeitenden Beratungs- und Vermittlungsstelle geworden.

Durch den langen Bestand des Fachbereichs verfügen wir über ein großes Fach- und Erfahrungswissen in der Arbeit mit Pflegekindern, Pflegebewerbern, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien.

Wir kennen deren spezifische Problemlagen, aber auch Ressourcen und sind vertraut mit rechtlichen, pädagogischen und psychosozialen Hintergründen.

Uns ist es wichtig, Pflegefamilien im Alltag bedürfnisorientiert zu begleiten und vor allem in schwierigen Situationen den Familien beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

Um eine intensive Begleitung der Pflegeverhältnisse zu gewährleisten, stehen bei uns drei Fachkräfte als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.



Ansprechpartner

freie Träger	Adresse	AnsprechpartnerInnen	
Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH Fachdienst Vollzeitpflege www.jugendhilfe-rummelsberg.de	Röderstraße 5, 90518 Altdorf St Johannis-Mühlgasse 5 90419 Nürnberg Tel.: 0911-3936350	Bärthlein Thomas Bomrich Sabine Hartmann Klaus Müller-Pfingstgraef Christine	<ul style="list-style-type: none"> ♦ baerthlein.thomas@rummelsberger.net 09187/954735 Handy: 0170/5814951 ♦ bomrich.sabine@rummelsberger.net Handy: 0160/3689806 ♦ hartmann.klaus@rummelsberger.net Handy: 0160/90933710 ♦ mueller-pfingstgraef.christine@rummelsberger.net Telefon: 09187-954743
SOS – Jugendhilfen Nürnberg – Fürth – Erlangen Fachdienst Vollzeitpflege www.sos-jh-nuernberg.de	Schweinauer Hauptstraße 29 90441 Nürnberg	Just Sybille Sommer Christine Träg Uschi	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Sybille.just@sos-kinderdorf.de 0911/92983-42 ♦ Christine.sommer@sos-kinderdorf.de 0911/92983-40 ♦ Ursula.traeg@sos-kinderdorf.de 0911/9298341
Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Adoptions- und Pflegekinderdienst www.skf-nuernberg.de	Leyherstraße 31-33 90431 Nürnberg Tel. 0911 –31078-0	Dauses Kerstin Enzelberger Martin Nagengast Christine	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Kerstin.dauses@skf-nuernberg.de 0911/31078-21 ♦ Martin.enzelberger@skf-nuernberg.de 0911/31078-22 ♦ Christine.nagengast@skf-nuernberg.de 0911/31078-23
Amt für Kinder, Jugendliche und Familie - Stadt Nürnberg Fachkoordination Vollzeitpflege	Dietzstr. 4 90443 Nürnberg	Boehm Ulrike Hofmann Christine Rösch-Petrikowski Karin	<ul style="list-style-type: none"> ♦ ulrike.boehm@stadt.nuernberg.de 0911/231-4168 ♦ christine.hofmann@stadt.nuernberg.de 0911/231-8108 oder 3407 ♦ Karin.roesch-petrikowski@stadt.nuernberg.de 0911/231-3407 oder 8108

Aufgaben

Aufgaben des Fachdienstes Vollzeitpflege der freien Träger:

- Öffentlichkeitsarbeit
- die qualifizierte Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes
- die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien
- die Begleitung und Beratung der leiblichen Eltern, im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis
- Begleitung der Umgangskontakte bei Bedarf

in Kooperation mit der Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamts:

- Eignungsprüfung von Bewerbern
- Vorbereitungsseminare
- Fortbildungsveranstaltungen
- Gruppenarbeit für Pflegefamilien

Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts

- die Beratung der Herkunftsfamilie vor der Entscheidung, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben
- die Klärung der Frage, ob eine Rückkehr des Kindes möglich ist oder das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll
- die Erstellung und Fortschreibung der Hilfepläne

Aufgaben der Fachkoordination Vollzeitpflege des Jugendamts

- Hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes: abschließende Eignungsfeststellung von Bewerbern
- Fachberatung der freien Träger und des Allgemeinen Sozialen Dienstes

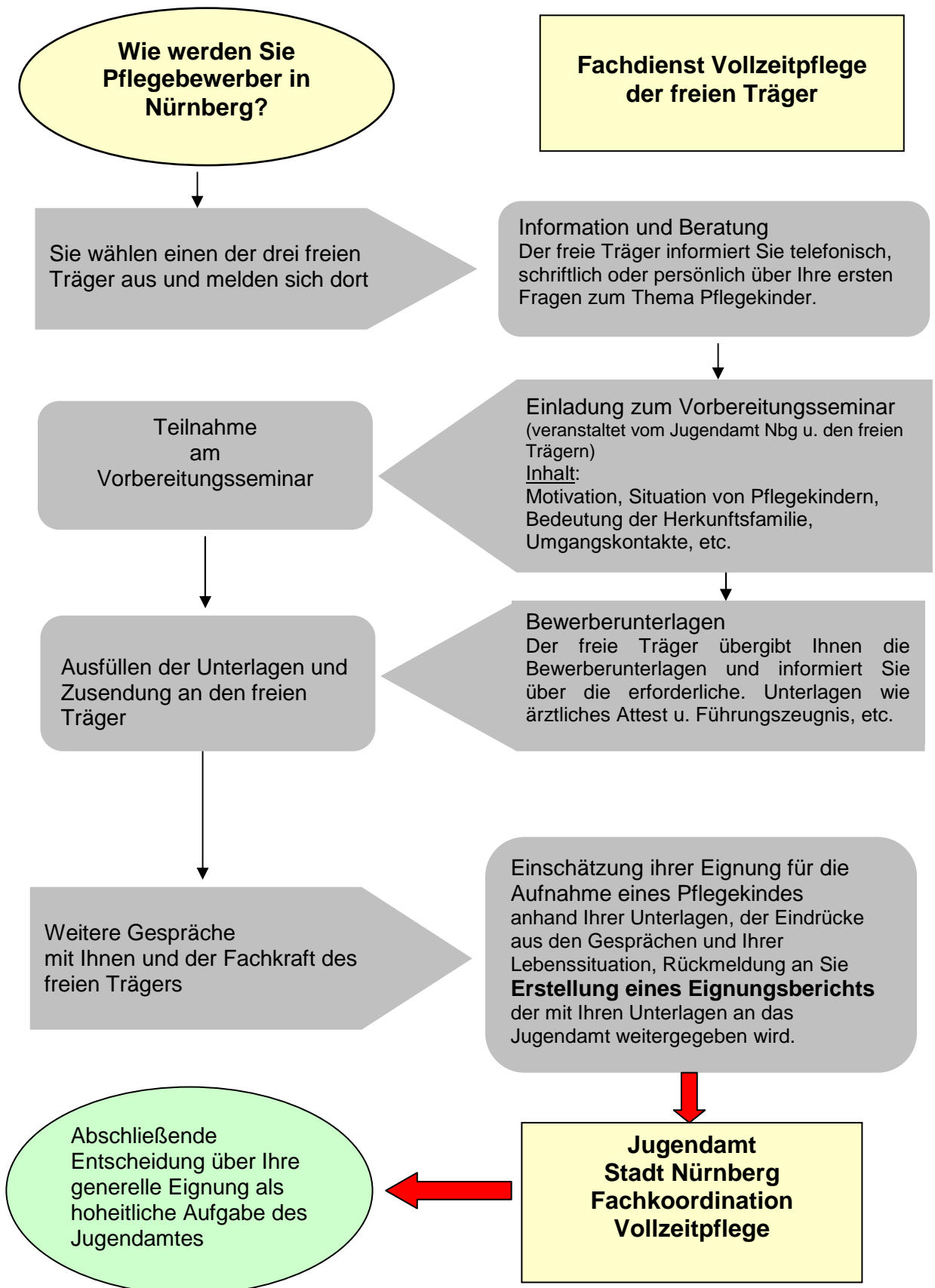
in Kooperation mit den freien Trägern

- Fortbildung und Gruppenangebote für Pflegefamilien
- Vorbereitungsseminare

Erwartungen

Was erwarten wir von Pflegepersonen

- Toleranz im Umgang mit Familien und Kindern anderer sozialer Schichten, Nationen und Religionen
- Verständnis für die Situation der Herkunftseltern
- pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen in kindliche Bedürfnisse, sowie Bereitschaft, den Umgang mit ungewohnten Verhaltensweisen des Pflegekindes zu erlernen
- Zeit, um dem Kind/Jugendlichen Zuwendung und Geborgenheit geben zu können
- hohe Belastbarkeit u. Konfliktfähigkeit, sowie eine überschaubare Lebensplanung
- alle Familienmitglieder tragen die Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes mit
- die Fähigkeit, den Kontakt des Kindes zu den leiblichen Eltern zu fördern und die Bereitschaft, an einer evtl. Rückkehr zu den Eltern mitzuarbeiten
- Aufgeschlossenheit und Offenheit in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten und aktive Beteiligung an der Gestaltung der Perspektiven des Kindes
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. Vorbereitungsseminaren, Fortbildungen
- bevorzugt Wohnort Nürnberg oder nähere Umgebung und ausreichend Wohnraum
- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse

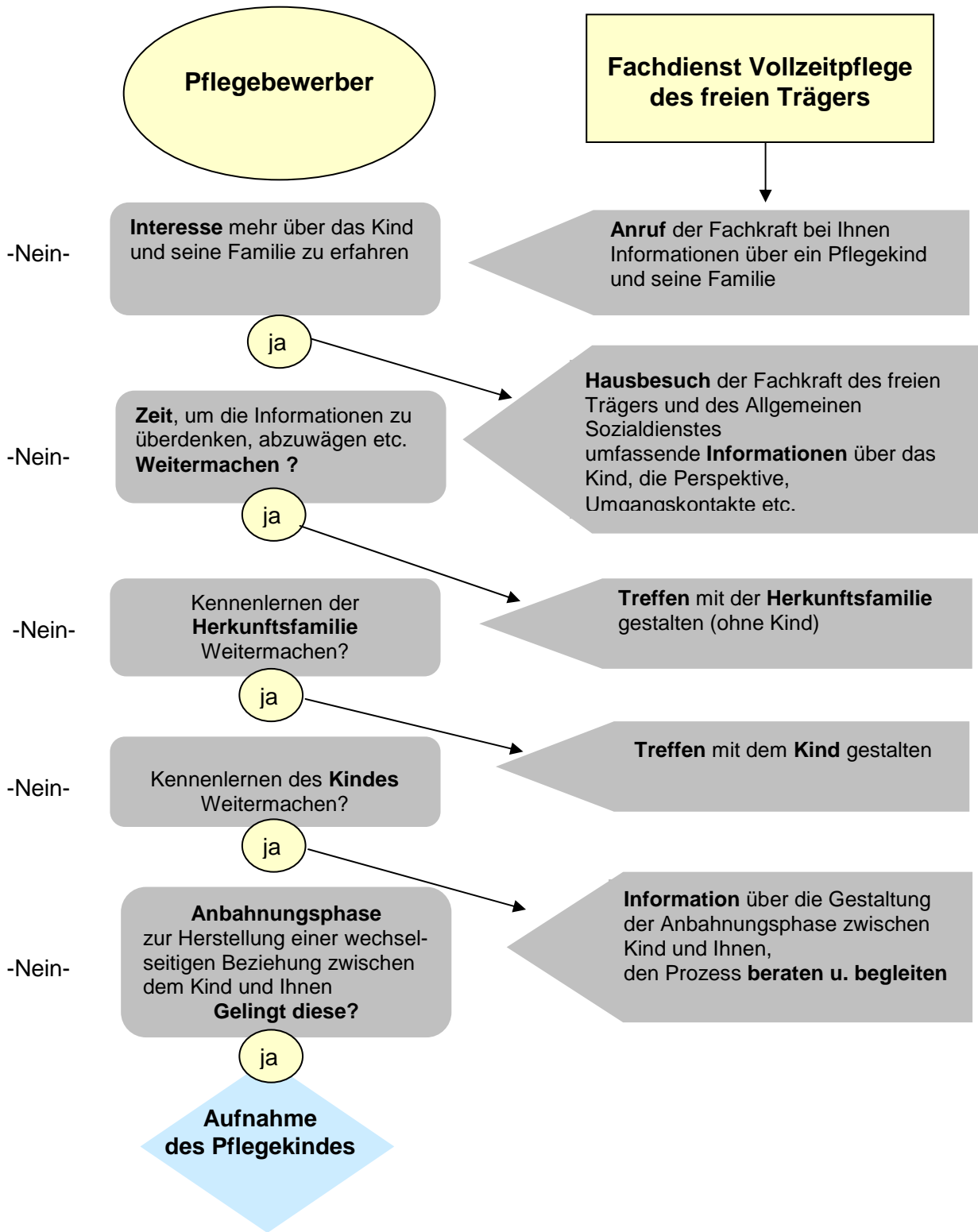


Bei Pflegebewerbern, die nicht in Nürnberg wohnen, ist das örtliche Jugendamt immer zu beteiligen.

Die Reihenfolge der einzelnen Schritte kann auch variieren.



Vermittlung eines Pflegekinde



Wichtiges bei der Vermittlung eines Pflegekindes

- Bei der Vermittlung wird für ein ganz bestimmtes Kind gezielt nach einer geeigneten Pflegefamilie gesucht, die gut auf die Bedürfnisse dieses Kindes eingehen kann. Dabei spielen das Zusammenpassen der Bedürfnisse und Interessen des Kindes und seiner Eltern und die individuellen Angebote und Bedingungen der Bewerber eine entscheidende Rolle.
- Wenn Sie wegen der Aufnahme eines bestimmten Kindes angefragt werden, ist es wichtig, dass Sie ganz viele Informationen erhalten über:
 - ◆ die Gründe der Unterbringung
 - ◆ die Lebensgeschichte der Eltern und ihre Haltung zur Unterbringung
 - ◆ das Erziehungsverhalten der Eltern
 - ◆ die Rechtslage (Sorgerecht, Umgangskontakte)
 - ◆ die geplante Dauer der Unterbringung (Rückführung: ja-nein?)
 - ◆ die geplante Häufigkeit und Art der Besuchskontakte und mit wem
 - ◆ das Kind u. seine bisherige Lebenssituation
 - ◆ Tagesrhythmus, Rituale, Essgewohnheiten, Geschwisterreihe
 - ◆ Beziehungs- und Bindungsverhalten (ggf. bisherige Aufenthalte und Beziehungsabbrüche)
 - ◆ den Entwicklungsstand, die Fähigkeiten und Stärken des Kindes, seine Anlagen und seinen Förderungsbedarf (Therapien, Frühförderung etc.)
 - ◆ die gesundheitliche Situation des Kindes / mögl. Behinderungen
 - ◆ das Verhalten des Kindes und Verhaltensauffälligkeiten
- Wenn Sie sich anhand der Informationen vorstellen können, dieses Kind aufnehmen zu wollen, lernen Sie i.d.R. erst die Eltern kennen. Für die Wahrnehmung der zukünftigen Besuchskontakte und der Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern ist erforderlich, dass eine gegenseitige Akzeptanz vorhanden ist.
- Das erste Zusammentreffen mit dem Kind wird möglichst zwanglos und unverbindlich gestaltet, um sowohl Ihnen als auch dem Kind Rückzugsmöglichkeiten einzuräumen. Welchen Eindruck haben Sie von dem Kind? Welche Gefühle haben Sie? Können Sie sich vorstellen, mit diesem Kind die nächsten Jahre eng zusammen zu leben?
- Wenn Sie aufgrund der Informationen und des Kennenlernens ein gutes Gefühl haben, dann beginnt die Anbahnungsphase. Die Anbahnung dient dazu, dass Sie und das Kind sich noch besser kennen lernen und dass das Kind vorsichtig auf die bevorstehenden Veränderungen in seinem Leben vorbereitet wird. Die Anbahnungszeit richtet sich immer nach dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes, sie kann von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen dauern.
- Wenn Sie sich an einer Stelle des Vermittlungsprozesses unsicher sind, sprechen Sie mit der Fachkraft über ihre Zweifel! Prüfen Sie, ob Sie mit den Besonderheiten des Kindes umgehen können, welche Auswirkungen dieses Kind auf ihre eigenen Kinder hat. Fragen Sie sich, was Sie leisten können und wollen und ob Sie nicht damit überfordert werden.
- Sie können auch „Nein“ zu einem Kindervorschlag sagen. Ein ehrliches klares Nein während des Vermittlungsprozesses ist für alle Beteiligten besser, als wenn Sie das Kind entgegen ihren inneren Gefühlen und Ambivalenzen aus Mitleid oder Verpflichtung heraus aufnehmen. Sie dürfen „Nein“ sagen ohne die Angst, dann später kein Kind mehr vorgestellt zu bekommen.



Ein Kind mit zwei Familien

Die Situation der Eltern

Wie fühlen sie sich? Was empfinden sie?

- Kommt ein Kind in eine Pflegefamilie, so müssen sich die Eltern von ihrem Kind trennen. Dies ist in der Regel schwierig und belastend für sie.
- Sie haben zwar ein Kind, können es aber nicht bei sich haben.
- Die Rolle, Eltern ohne Kind zu sein, ist in unserer Gesellschaft eher negativ besetzt. Was werden die Nachbarn, die Verwandten und Bekannten dazu sagen?
- Gegenüber der Umwelt müssen sie die Inpflegegabe des Kindes rechtfertigen. Oft werden Sie dafür als verantwortungslos angesehen und verurteilt.
- Die leiblichen Eltern fühlen sich manchmal als Versager.
- Sie haben Ängste, dass sich das Kind zu stark an die neue Familie binden wird und sie ihr Kind verlieren.
- Die leiblichen Eltern erleben die enge Beziehung ihres Kindes zu seiner Pflegefamilie.
- Die Pflegepersonen werden für die sich verändernde Beziehung zum Kind verantwortlich gemacht.
- Die Pflegeeltern werden als Konkurrenten empfunden. Die leiblichen Eltern fühlen sich den Pflegeeltern gegenüber manchmal „unterlegen“.
- Wurde die Trennung vom Kind unfreiwillig durch eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt, so erleben die Familien dieses als einen sehr kränkenden Eingriff in ihr Leben.



Ein Kind mit zwei Familien

Die Situation des Pflegekindes

- Durch den Wechsel kommt viel Neues auf das Kind zu. Es hat vielleicht Angst vor den neuen Eltern, den neuen Geschwistern, dem neuen Kindergarten, etc.
- Pflegekinder sind Kinder zweier Familien, die unter Umständen aus zwei ganz „verschiedenen Lebenswelten“ stammen und unterschiedliche Erziehungsstile pflegen. Das Pflegekind stellt vielleicht die „Familienregeln“ der Pflegefamilie in Frage, da es die Einstellungen, Werthaltungen und Gewohnheiten seiner Herkunftsfamilie mitbringt. Es muss sich in der Pflegefamilie neu orientieren, dies braucht Zeit und Kraft.
- Es muss sich aus bestehenden Beziehungen lösen und neue Beziehungen zu vorerst fremden Menschen eingehen.
- Das Kind hat vielleicht Angst nahe Bindungen zu anderen Menschen einzugehen, da es in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hat, dass es sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann, zurückgewiesen und verlassen wird.
- Das Kind fühlt sich vielleicht schuldig und schlecht, da es von seinen Eltern weggeben wurde. Es fühlt sich nicht geliebt.
- Das Kind kann vielleicht Nähe nicht ertragen und lehnt fast jeden Körperkontakt ab und macht sich steif. Es stellt die Pflegeeltern durch Provokationen immer wieder auf die Probe, ob sie es auch wirklich lieb haben.
- Das Kind hat einerseits „Eltern“, bei denen es aufwächst, andererseits Eltern, die zu Besuch kommen oder zu denen es zu Besuch geht.
- Die Erwartungen und Wünsche beider Eltern sind für das Kind spürbar.
- Das Kind erlebt möglicherweise Unsicherheit, Konkurrenz und Uneinigkeit der beiden Elternpaare.
- Je nach Einstellung der Pflegeeltern und den Erfahrungen mit den leiblichen Eltern entwickelt das Kind ein Bild über seine Herkunft und letztlich über sich selbst.
- Sind Begegnungen nicht möglich, hat das Kind keine Möglichkeit, die leiblichen Eltern kennen zu lernen.
- Das Kind muss den schwierigen Wechsel seiner gesamten Lebenswelt verkraften. D.h. es muss den Verlust des alten Bezugfeldes „betrauern“ können, bevor es neue Angebote annehmen und verwerten kann.



Ein Kind mit zwei Familien

Die Situation der Pflegefamilie

- Die Pflegefamilie übernimmt in der täglichen Erziehung die Elternrolle für ein Kind, welches nicht ihr Eigenes ist.
- Pflegepersonen müssen das Kind mit den leiblichen Eltern „teilen“.
- Die Kontakte zur Herkunftsfamilie sind für das Kind und seine Identität sehr wichtig. Pflegeeltern müssen diese bejahen und unterstützen.
- Was Pflegeeltern über die leiblichen Eltern denken und fühlen, ob sie vor den Besuchen durch die Eltern aufgewühlt oder gelassen sind, beeinflusst die Kinder, bestimmt ihr Selbstwertgefühl und ihre Identität.
- Werden die leiblichen Eltern von den Pflegeeltern abgelehnt, als Störfaktoren und Konkurrenten empfunden, so fühlt sich das Pflegekind möglicherweise in seiner Identität als Teil dieser Familie in Frage gestellt.
- Die Pflegefamilie wird mit Handlungen und Wertvorstellungen der leiblichen Eltern konfrontiert, welche zu akzeptieren möglicherweise Probleme bereitet.
- Die Pflegeeltern möchten dem Kind Sicherheit und Halt geben, sie wissen jedoch meist nicht, wie lange das Kind bei ihnen bleibt.
- Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass sie das Kind jederzeit loslassen können.
- Pflegeeltern fürchten eventuell die Rechte und Eingriffsmöglichkeiten der leiblichen Eltern.
- Eine behutsame und altersgemäße „Aufklärung“ des Kindes über seine Vorgeschichte muss durch die Pflegeeltern erfolgen. Kinder können die Wirklichkeit, dass ihre Pflegeeltern nicht die leiblichen Eltern sind, am besten verarbeiten, wenn sie dies so früh wie möglich erfahren. Abschätzige Äußerungen über die leiblichen Eltern sind für das Kind verletzend.
- Pflegeeltern müssen die Bedürfnisse der eigenen Kinder mit denen des Pflegekindes abstimmen lernen und integrierend wirken.



Ein Kind mit zwei Familien

Zusammenarbeit und Spannungsfeld : Eltern - Pflegeeltern - Kind

Eltern und Pflegeeltern leben in zwei verschiedenen Welten. Ohne das Kind wären sie nicht zusammen gekommen. Dieser Kontakt und die Zusammenarbeit erfordert von allen Beteiligten gegenseitiges Verständnis, Offenheit und Toleranz. Eine positive Grundeinstellung der Pflegeeltern gegenüber den Eltern und die Bereitschaft einen positiven Umgang miteinander zu pflegen, erleichtert es dem Kind, seine schwierige Situation zu bewältigen.

Bei Hilfen in Vollzeitpflege oder in Einrichtungen soll gem. § 37 SGB VIII darauf hingewirkt werden, dass die Pflegepersonen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.

Leider kommt es vor, dass aus unterschiedlichen Gründen die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern nicht funktioniert. In solchen Fällen ist es notwendig, die Konflikte durch Gespräche auszuräumen, damit diese sich nicht belastend auf das Kind auswirken und möglicherweise das Pflegeverhältnis gefährden.

Die Aufgabe der Fachkraft der freien Träger ist es, klärend zwischen den Eltern und den Pflegeeltern zu vermitteln, wenn zwischen diesen hinsichtlich des Aufenthaltes des Kindes und des Umgangs miteinander verschiedene Auffassungen bestehen.

Für Pflegeeltern kann es hilfreich sein, sich in die emotionale Situation von Herkunftseltern – z.B. ohne ihr Kind leben zu müssen - einzufühlen, ohne von ihrem eigenen Standpunkt ab zu weichen. Auch wenn Eltern den Pflegeeltern die Schuld daran geben, dass das Kind nicht bei ihnen lebt, ist es wichtig, dass Pflegeeltern keine ablehnende Haltung gegenüber den Eltern aufbauen, da dieses die Konflikte nur noch verstärken würde. D. h. jedoch nicht, dass sie z.B. bei einem Umgangskontakt Beschimpfungen etc. hinnehmen müssen.

Kann keine Einigung erzielt werden, muss das Jugendamt/ASD eine Entscheidung herbeiführen, die dem Wohle des Kindes am besten Rechnung trägt.

Wenn z. B. die Forderung der leiblichen Eltern nach Rückkehr des Kindes in ihren Haushalt den sozialen und psychologischen Bindungen zwischen Kind und Pflegeeltern stark widerspricht, kann die Herausgabe des Kindes gegebenenfalls verweigert werden. Das Familiengericht kann von Amts wegen - einer Anregung des Jugendamtes folgend oder auf Antrag der Pflegeperson - anordnen, dass das Kind in der Pflegefamilie verbleibt, wenn und solange das Wohl des Kindes durch die Wegnahme gefährdet ist. (§ 1632 Abs. 4 BGB i.v. § 1666 Abs. 1 BGB).

In den Fällen, in denen sich Eltern und Jugendamt/ASD für eine Rückkehr des Kindes zu den Eltern aussprechen, die Pflegefamilie aber für einen Verbleib des Kindes bei ihr plädiert, kann durch die Pflegeeltern ein Antrag auf Verbleib des Kindes nach § 1632 Abs. 4 BGB direkt beim Familiengericht gestellt werden.

Rechtliche Grundlagen: § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 § 1632 Abs. 4 BGB Wegnahme von der Pflegeperson
 § 1666 Abs. 1 BGB Gefährdung des Kindeswohls

Rechtliches

Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung“ spielt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine zentrale Rolle. Nach § 27 SGB VIII ist sie Grundlage und Richtschnur für den individuellen Anspruch auf erzieherische Hilfen:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

Die Bestimmung der konkreten Hilfeart kann erst erfolgen, wenn die Situation des Minderjährigen und sein erzieherischer Bedarf festgestellt wurde.

Die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ist erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine Verbesserung der familiären Situation derzeit nicht zu erreichen ist. Welche Form der Hilfe (z.B. Pflegefamilie oder Heim) die geeignete ist, wird im Einzelfall von den Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen zusammen mit mehreren Fachkräften gemeinsam entschieden. In Einzelfällen kann eine Entscheidung des Familiengerichts notwendig sein.

Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen

Für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen ist in der Regel das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Näheres regeln die Paragraphen §§ 86 ff SGB VIII.

Für Pflegefamilien bedeutet der Umzug der Eltern in eine andere Stadt oder Gemeinde in der Regel, dass ein anderes Jugendamt für das Hilfeplanverfahren und die Beratung der Pflegefamilie zuständig wird.



Rechtliches

Besonderheit bei Vollzeitpflege auf Dauer

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach zwei Jahren gem. § 86,6 SGB VIII

Pflegekinder werden auch in Familien, die außerhalb von Nürnberg leben, vermittelt. Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei dieser Pflegeperson und ist sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten, so wechselt nach § 86 Absatz 6 SGB VIII die Zuständigkeit zu dem Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegefamilie lebt (d.h. ihren sog. gewöhnlichen Aufenthalt hat). Dies gilt nur sofern der Wohnort der Pflegefamilie innerhalb Deutschlands - also innerhalb des Geltungsbereiches des SGB VIII - liegt.

Das verantwortliche Jugendamt schreibt den Hilfeplan fort, berät die Pflegefamilie, führt die Jugendhilfeakte und zahlt das Pflegegeld sowie alle weiteren Beihilfen aus, auch wenn z.B. das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern wohnen, zur Kostenerstattung verpflichtet ist.

Hilfeplan, Mitwirkung gem. § 36 SGB VIII

Inhalt und Ziel des Hilfeplans

Der Hilfeplan ist der „Leitfaden“ für die Hilfe und besteht u.a. aus Kontrakt und Fortschreibung. Der Kontrakt ist die schriftliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten zu Beginn der Hilfe. Er beinhaltet u.a.:

- Grund der Unterbringung
- Dauer der Hilfe
- Perspektiven (Rückkehroption ja/nein, Bedingungen)
- Bedarf des Kindes
- Umgangskontakte (Häufigkeit und Dauer)
- Aufgaben der Eltern und der Pflegepersonen

Der Hilfeplan ist ein Instrument der Selbstkontrolle für das verantwortliche Jugendamt/ASD und ein Koordinierungsinstrument zwischen der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie, dem ASD und dem freien Träger. Er gewährleistet, dass die Erwartungen und Vorstellungen der Familien und der eingeschalteten Institutionen für alle Beteiligten transparent gemacht werden. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt durch regelmäßige „Hilfeplangespräche“, die in der Regel halbjährlich stattfinden.

Bei der Aufstellung eines Hilfeplans werden alle Betroffenen (Kind/Jugendliche, Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte) am Entscheidungsprozeß beteiligt. So ist gewährleistet, dass die beste und angemessene Form der Hilfe gemeinsam entwickelt werden kann. Der Beratungsbedarf der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie wird im Hilfeplangespräch gemeinsam erarbeitet. Die Durchführung erfolgt durch den freien Träger im Rahmen von Fachleistungsstunden.

Im Interesse des Kindes ist im Rahmen des Hilfeplans ein hohes Maß an Kooperation und Kommunikation zwischen allen Beteiligten erforderlich.

Rechtliches

Elterliche Sorge

Die natürlichen Elternrechte stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Artikel 6).

Die **elterliche Sorge** umfasst gem. § 1626 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

- die Personensorge und die
- die Vermögenssorge

Die **Personensorge** setzt sich u.a. zusammen aus

- der Vertretung des Kindes in Personensorgesachen
- der Bestimmung des Namens
- der Bestimmung des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (Aufenthaltbestimmungsrecht)
- der Erziehung und Beaufsichtigung
- der Auswahl der Schule, der Ausbildung und des Berufs
- der Veranlassung und Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (Gesundheitssorge)
- der Regelung des Umgangs des Kindes

Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Unterbringung weiterhin bei den Eltern. Pflegepersonen sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§1688 BGB). Das heißt jedoch nicht, dass die Pflegepersonen dadurch die gesetzliche Vertretung für das Kind erhalten. Sie benötigen z.B. bei Beantragung eines Kinderausweises weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund). Auch vor operativen Eingriffen muss grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorliegen.

In manchen Fällen wird die elterliche Sorge den leiblichen Eltern jedoch teilweise oder ganz entzogen. Ein Eingriff in die elterlichen Rechte stellt eine Ausnahmeregelung dar. Das Familiengericht ist die Entscheidungsinstanz bei Eingriffen in die elterliche Sorge. Gründe dafür können unverschuldetes Versagen der Eltern, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder die Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern sein. Nur wenn andere Hilfen, insbesondere solche der Jugendhilfe, die Gefährdung des Kindeswohls nicht abwenden können, dürfen nach § 1666 BGB Teile oder die gesamte elterliche Sorge entzogen und nach § 1666 a BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden.

Wird das elterliche Sorgerecht eingeschränkt oder entzogen, so muss durch das Familiengericht ein Pfleger oder Vormund eingesetzt werden. Um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kindes, der Herkunftseltern und der Pflegeeltern zu vermeiden, wird in der Regel das Jugendamt als Pfleger oder Vormund eingesetzt. In Einzelfällen können auch Pflegeeltern zum Pfleger oder Vormund ihres Pflegekindes bestellt werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 1626	BGB	Elterliche Sorge
§ 1630 Abs. 3	BGB	Antrag der Eltern auf Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson
§ 1666	BGB	Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666 a	BGB	Trennung des Kindes von der elterlichen Familie
§§ 1773 - 1847	BGB	Vormundschaft
§§ 1909 – 1921	BGB	Pflegschaft
§ 1688	BGB	Entscheidungsrecht der Pflegeperson

Rechtliches

Umgangsrecht

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Ist eine Rückkehr zu den Eltern geplant und arbeiten diese an den Verbesserungen ihrer Erziehungsbedingungen mit, so soll während des Zeitraums der Vollzeitpflege durch Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

Kommt eine Rückführung nicht in Frage, so ist für das Kind oder den Jugendlichen eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Auch wenn das Kind in der Pflegefamilie aufwachsen wird, sind die Umgangskontakte zwischen Pflegekind und seinen Eltern i.d.R. als positiv zu bewerten. Das Kind kann sich dadurch mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen. Die leiblichen Eltern sind für die Kinder ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Außerdem können die Umgangskontakte einen großen Teil zur Identitätsfindung des Kindes beitragen.

Wichtig ist es jedoch, dass die Umgangskontakte konfliktfrei verlaufen. Hierbei spielt die Beziehung, die Herkunfts- und Pflegeeltern zueinander haben, eine ausschlaggebende Rolle. Eine konstruktive Zusammenarbeit beider Elternpaare wirkt auf das Kind entlastend. Spannungen zwischen Pflegeeltern und Eltern wirken sich ungünstig auf das Kind aus. Das Kind steht zwischen den Fronten und kann in einen Loyalitätskonflikt geraten.

Eine positive Grundhaltung der Pflegepersonen gegenüber den Eltern des Kindes ist wichtig. Die Eltern des Kindes sind als ein Teil seiner Lebensgeschichte zu akzeptieren.

Ein unbeschwerter Umgang von Pflegeeltern mit den leiblichen Eltern setzt voraus, dass sich die Pflegeeltern im Interesse des Kindes mit ihren eigenen Ängsten bezüglich der Besuchskontakte auseinandersetzen.

Hin und wieder bringen die Kontaktwünsche der Eltern die Gefühlswelt der Pflegeeltern durcheinander. Diese Gefühle können z.B. Verlustängste, Eifersucht oder Besitzansprüche sein, die den reibungslosen Ablauf der Umgangskontakte beeinträchtigen und für Spannungen sorgen.

Verlustängste sind jedoch in der Regel unbegründet, da die Besuche der Eltern die bestehende Bindung zwischen den Pflegeeltern und dem Kind nicht gefährden.

Die leiblichen Eltern haben unabhängig von der elterlichen Sorge das Recht zum Umgang mit dem Kind. Das bedeutet, dass die Eltern auch bei einem Entzug der elterlichen Sorge weiterhin das Recht haben, ihr Kind in regelmäßigen Abständen zu besuchen.

Für die Durchführung der Umgangskontakte sind klare Absprachen zwischen den Beteiligten nötig (§ 37 SGB VIII).

Die Gestaltung der Umgangskontakte wird im Hilfeplangespräch festgehalten.
Die Umgangskontakte werden bei Bedarf von den freien Trägern begleitet.

Rechtliche Grundlagen:

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
§ 1684 BGB Umgangsrecht von Kind und Eltern

Rechtliches

Religionserziehung

Die religiöse Erziehung des Kindes ist Bestandteil der elterlichen Sorge. Wird die elterliche Sorge durch einen Vormund wahrgenommen, hat dieser über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Der Vormund bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Vor der Entscheidung sind die Eltern zu hören.

Eine Festlegung der Religion erfordert jedoch immer eine Rücksichtnahme auf die Eltern. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind selbst zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann ein Kind nicht zu einem Konfessionswechsel gezwungen werden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind religionsmündig.

Im Alltag der Pflegefamilien kommen diese Bestimmungen insbesondere in den Bereichen Taufe, schulischer Religionsunterricht, Kommunion, Konfirmation oder Firmung zum Tragen. Es ist nicht möglich, ein Pflegekind ohne Genehmigung der Eltern - oder des Vormundes - an einem der oben genannten religiösen Ereignisse teilnehmen zu lassen.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 7 Abs. 2 GG

§ 2 Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG)

§ 3 RKEG

§ 5 RKEG

§ 1801 BGB Religiöse Erziehung



Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Recht auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII

Pflegepersonen haben vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies bezieht sich auf alle Fragen der Pflege und Erziehung des Kindes, in psychologischer, pädagogischer, rechtlicher und sonstiger Hinsicht.

Das Jugendamt hat Familien auf die besonderen Anforderungen durch die Aufnahme eines Pflegekindes vorzubereiten und zu qualifizieren.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Um für das Pflegekind im Alltag handeln und es erziehen zu können, sind Pflegepersonen lt. BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge (meist die Eltern des Kindes oder den Vormund) zu vertreten, sofern diese nichts anderes erklärt haben.

Grundentscheidungen sind jedoch den Sorgeberechtigten vorbehalten und können nur zum Teil per Vollmacht auf die Pflegepersonen übertragen werden. Diese Vollmacht erhalten sie in der Regel zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

§ 1688 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lautet

„(1)Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die **Pflegeperson berechtigt**, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2).....

(3)Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse ... einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Grundentscheidungen sind:

- Anmeldung zum Kindergarten (per Vollmacht übertragbar)
- Anmeldung zur Schule (per Vollmacht übertragbar)
- Lehrverträge
- Operationen
- Impfungen (per Vollmacht übertragbar)
- Aufenthaltsort (Wohnort)
- Religionserziehung und Zugehörigkeit (Gesetz zur religiösen Erziehung)

Alltagsentscheidungen sind:

- in der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Gespräche mit Lehrern, Elternabend
- Arztbesuche
- Einkäufe fürs Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- und alle weiteren Handlungen des normalen Alltags

Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Aufsichtspflicht

Durch die Aufnahme eines Pflegekindes übernehmen die Pflegepersonen die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Kindes.

Diese Aufsichtspflicht beinhaltet:

- das Bewahren des Minderjährigen vor Schäden an sich selbst oder durch Dritte
- das Verhindern von Schäden durch das anvertraute Kind an Dritten

Der Umfang der Aufsichtspflicht ist flexibel; sie richtet sich nach dem Einzelfall, d.h. dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seiner Einsichtsfähigkeit, der Gefährlichkeit der Beschäftigung, der örtlichen Umgebung usw. Die Pflegeeltern müssen die Minderjährigen ebenso wie Eltern nicht ständig beaufsichtigen, denn Kinder/Jugendliche benötigen auch Freiräume zum Sammeln eigener Selbständigkeitserfahrungen. Es reicht aus, wenn die Pflegeeltern sich generell einen Überblick über das Tun des Kindes verschaffen und in altersgerechter Weise über mögliche Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen aufklären.

Pflegeeltern können die Aufsichtspflicht zeitlich begrenzt an andere delegieren, z.B. auf die Oma als „Babysitterin“. Allerdings müssen die Pflegeeltern sich davon überzeugen, ob die oder der Betreffende zur Übernahme dieser Aufgabe in der Lage ist.

Haftpflicht

Pflegeeltern haften für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder einem Dritten zufügt, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde (§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen).

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Deshalb müssen die Pflegeeltern prinzipiell

- sich über mögliche Gefahren informieren,
- das Pflegekind auf mögliche Gefahrenpunkte hinweisen (aufklären),
- kontrollieren, ob das Pflegekind die Belehrungen verstanden hat und die Vorsichtsmaßnahmen und Verbote einhalten und beachten kann, sowie
- im Bedarfsfall reagieren, d. h. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, Verbote und Anordnungen treffen.

Um sich gegen Schadensersatzansprüche abzusichern, empfehlen wir Pflegepersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Besteht bereits eine Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern so können Pflegekinder in der Regel beitragsfrei mitversichert werden. Informieren Sie daher ihre Versicherung über die Aufnahme des Pflegekindes in ihren Haushalt.

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat zusätzlich für alle seine Pflegekinder und -eltern eine Sammelhaftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen, deren Schutz subsidiär greift, d. h. sollte eine Familienhaftpflichtversicherung bestehen, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Rechte und Pflichten von Pflegepersonen

Zu beachten:

- schuldunfähige Kinder
Kinder unter 7 Jahren sind gem. § 828 Abs.1 BGB nicht schuld- und deliktfähig. Das heißt, sie können laut Gesetz grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die sie anderen zufügen. Lediglich die Aufsichtspflichtigen können bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden.
Liegt keine Aufsichtspflichtverletzung vor, so geht der Geschädigte leer aus. In der Regel zahlen die Haftpflichtversicherungen nichts, es sei den man hat eine Zusatzklausel „Zahlung bei Schäden durch deliktunfähige Kinder“ abgeschlossen.
- Binnenhaftung - Schäden innerhalb der Pflegefamilie -
Sach- und Personenschäden, die innerhalb der Pflegefamilie entstanden sind (z.B. das Pflegekind beschädigt den Fernseher oder das Pflegekind kommt aufgrund der Fahrlässigkeit der Pflegemutter zu Schaden) sind in der normalen Privathaftpflichtversicherung nicht versichert.

Über die Möglichkeit sich gegen Schadensfälle im Binnenverhältnis abzusichern, informieren folgende Vereine und bieten Gruppenhaftpflichtversicherungen an:

- ♦ Pfad für Kinder Nürnberg/Fürth e.V. Postfach 1119, 90519 Oberasbach, Telefon: 0911/4704290
Pfad-Bundesverband Sammelhaftpflichtversicherung über
Firma Heinrich Poppe GmbH, Esplanade 6, 20354 Hamburg, Telefon: 040/340442
- ♦ Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.,
Dudenstraße 10, 10965 Berlin, Telefon: 030/2100210
nur für Mitglieder

Datenschutz

Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses § 78 SGB X

Pflegefamilien benötigen vor der Aufnahme eines Kindes und während des Pflegeverhältnisses Informationen über das Pflegekind (z.B. Vorerfahrungen, Vernachlässigungen, bisherige Beziehungen, Entwicklungsstörungen, Verhalten etc.), seine Eltern und seine Herkunftsfamilie, um ihre Aufgabe, die sie im Rahmen der Jugendhilfe übernehmen, gut erfüllen zu können. Die Informationen sind wichtig, damit sich die Pflegepersonen mit ihren pädagogischen Handlungen auf die Besonderheiten des Kindes einstellen können. Die Informationen, die das Jugendamt oder der freie Träger den Pflegefamilien weitergibt, sind vertraulich zu behandeln. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Das Jugendamt/der freie Träger muss die Pflegeeltern auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses und Sozialdatenschutzes hinweisen und verpflichtet die Pflegeeltern in der Regel schriftlich dazu.

Benötigen z.B. Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeut Informationen über das Kind zur Durchführung ihrer Aufgaben, so dürfen die Pflegeeltern die erforderlichen Daten weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an Nachbarn, Freunde oder Verwandte ist nicht zulässig.

Auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses sind die Pflegepersonen weiterhin zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Pflichten von Pflegepersonen

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und während des Pflegeverhältnisses in Abständen von 5 Jahren müssen Pflegepersonen zur Prüfung ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragen, dass dem Jugendamt zugesandt wird. Dies gilt ebenso für alle im Haushalt lebenden Erwachsenen.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich mit Ausweis, sowie mit einer Aufforderung und Bestätigung im Sinne des § 30a BZRG durch das Jugendamt oder den freien Träger bei der zuständigen Meldebehörde (bzw. Einwohnermeldeamt) beantragt werden. Die Ausstellung der Führungszeugnisse für Vollzeitpflegepersonen ist gebührenfrei, diese Befreiung muss mit dem Führungszeugnis beantragt werden.

Durch diese Überprüfung möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass Kinder nicht von einschlägig vorbestraften Personen betreut werden.

Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt und dem freien Träger

Pflegepersonen sind verpflichtet das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder des Jugendlichen betreffen, **unverzüglich** zu informieren.

(§ 37 Abs. 3 SGB VIII und Art. 37 AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)

Dies sind insbesondere:

- a) die Abgabe des Pflegekindes
- b) jede vorübergehende, anderweitige Unterbringung des Pflegekindes
- c) schwere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes
- d) den Tod des Pflegekindes
- e) jede beabsichtigte Aufnahme weiterer Pflegekinder u. vorübergehende anderweitige Aufnahme von Kindern (vor der Aufnahme!)
- f) Wohnungswechsel
- g) das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht unerheblich gefährden können
- h) Heirat, Trennung und Scheidung der Pflegepersonen
- i) die Aufnahme einer weiteren volljährigen Person (z.B.: Partner, Untermieter) in den Haushalt

Stirbt ein(e) Ehepartner/Partner(in) so hat die überlebende Pflegeperson dies ebenfalls dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Finanzielles und sonstige Leistungen

Pflegegeldsätze der Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Pflegepersonen erhalten für ein Pflegekind im Rahmen der Jugendhilfe gemäß

- §§ 27,33 SGB VIII,
- §§ 41,33 SGB VIII oder
- § 35a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

ein monatliches Pflegegeld. Dieses ist in 3 Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem notwendigen Unterhalt des Kindes (der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf) und den Kosten der Erziehung zusammen.

Der Betrag des Erziehungsaufwands ist als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern zu sehen und stellt kein Einkommen dar.

Pflegefamilien mit Wohnsitz in Nürnberg erhalten ab dem 01.07.2009 gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII folgende pauschalierte Pflegegeldsätze monatlich:

Altersstufen (gemäß § 1612a Abs.3 BGB)	bis zur Vollendung des 6. Lj.	vom 7. Lj. bis zur Vollendung des 12. Lj.	ab 13. Lj.
entspricht in Jahren	0-5 Jahre	6 –11 Jahre	ab 12 Jahre
Unterhaltsbedarf (2 facher Satz) nach dem § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG mit Berücksichtigung des Kindergeldanteils	398,00 €	480,00 €	590,00 €
Betrag des Erziehungsaufwands 2009	240,00 €		
mtl. Pflegegeldpauschalen gesamt (aufgerundet)	638,00 €	720,00 €	830,00 €

Pflegefamilien mit Wohnsitz außerhalb von Nürnberg

Bei auswärtigen Pflegeverhältnissen gelten die jeweiligen Pflegegeldsätze am Ort der Pflegestelle.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden über eine monatliche Pauschale i.H. von 20,- € abgegolten.

Damit sollen häufige Antragsstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden.

Extraleistungen nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall sind nur noch für folgende Sachverhalte möglich.

Extraleistung:	Betrag
Erstausstattung für Möbel und Bekleidung	Pauschale von 715,00 €
Ausstattung für Berufsanfänger	auf Antrag und nach Bedarf
Hilfen zur Verselbständigung	auf Antrag und nach Bedarf
Kindergartenbeitrag	auf Antrag
Weihnachtshilfe	42,00 € jährlich
Ausstattung mit Kinder- bzw. Jugendzimmer	409,00 €



Finanzielles und sonstige Leistungen

Kindergeld

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, Kindergeld zu. Für ein Kind, das von vornherein nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird, besteht kein Kindergeldanspruch.

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu stellen. Kindergeld wird erst ab Antragstellung gewährt. Ein dem Kindergeld vergleichbares Anwendungsverfahren gilt für weitere Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder für Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind gewährt wird, auf das mtl. Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so beträgt der Anrechnungsbetrag ein Viertel des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind bezahlt wird. (§ 39 Abs. 6 SGB VIII)

Höhe des Kindergeldes				
Jahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder
2009	164 €	164 €	170 €	195 €
2010	184 €	184 €	190 €	215 €

Steuern

Einkommenssteuerliche Behandlung der Pflegegeldleistungen

Im Rahmen der Vollzeitpflege ausbezahltes Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung, sowie anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sind sogenannte steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr.11 EStG.

Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, so wird von einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit ausgegangen, unabhängig der Höhe des erhaltenen Pflegegeldes.

Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden. Für die steuerliche Zuordnung eines Kindes ist der melderechtliche Tatbestand maßgebend. Das Einwohnermeldeamt stellt die Bestätigung über die Haushaltszugehörigkeit aus.

Voraussetzungen für die Eintragung sind:

- das Bestehen eines familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Bandes
- die Pflegeeltern erbringen durch ihre Erziehungs- und Pflegeleistung einen nicht unwesentlichen Teil des Unterhalts

Finanzielles und sonstige Leistungen

Versicherungen für das Pflegekind

Krankenversicherung des Pflegekindes

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In Ausnahmefällen können sie weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben oder durch das Jugendamt freiwillig bei einer Krankenkasse versichert werden.

Rechtliche Grundlagen: § 10 Abs. 4 SGB V Gleichstellung Pflegekinder - leibliche Kinder
§ 40 SGB VIII Krankenhilfe
§§ 47,48 SGB XII Krankenhilfe
§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I Pflegekinderbegriff

Unfallversicherung für Pflegekinder

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d.h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie auf dem Hin- und Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen. Die Stadt Nürnberg verfügt über eine Sammelunfallversicherung für Pflegekinder.

Versicherungen für Pflegepersonen

Rentenversicherung

Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Seit 01.10.2005 haben Pflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Erstattet wird maximal die Hälfte des Mindestbeitrages für die freiwilligen Rentenversicherung, also höchstens 39,80 € monatlich.

Als Alterssicherung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahe legt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Es besteht jedoch keine Versicherungspflicht. Endet das Pflegeverhältnis, so endet auch der Anspruch auf Erstattung.

Finanzielles und sonstige Leistungen

Rente: Kindererziehungszeiten gem. § 56 SGB VI

Pflegepersonen, die ein Pflegekind, das nach dem 01.01.1992 geboren wurde, in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind:

- das Kind wird voll in den eigenen Haushalt aufgenommen und dort erzogen
- das Pflegeverhältnis ist auf längere Dauer angelegt

Kindererziehungszeiten können die Rente steigern und sind grundsätzlich auf die Wartezeit (=Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch) anrechenbar. Pflegepersonen sind dabei den Eltern gleichgestellt.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gem. § 57 SGB VI

Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter 10 Jahren endet die Berücksichtigungszeit 10 Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes.

Die Berücksichtigungszeiten begründen allein weder einen Rentenanspruch, noch erhöhen sie direkt die Rente. Im Zusammenwirken mit sonstigen Regelungen können sie sich aber positiv bemerkbar machen.

Weitere Informationen erteilen kostenlos die Auskunfts- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken, sowie das für den Wohnort zuständige Versicherungsamt.

Bitte beachten Sie:

Um später beim Rentenversicherungsträger die Betreuungszeiten des Pflegekindes nachweisen zu können, heben Sie bitte die Schreiben des Jugendamtes bzw. den Abdruck des Jugendhilfebescheides zu Beginn und zu Ende der Hilfe auf.

Unfallversicherung für Pflegepersonen

Pflegepersonen haben seit 01.10.2005 Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung. Wenn eine Pflegefamilie mehrere Pflegekinder von verschiedenen Jugendämtern betreut, so leistet das Jugendamt, dass die Familie zuerst belegt hat. Die Pflegefamilie muss den anderen Jugendämtern mitteilen, dass sie Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet bekommt.

Rechtliche Grundlagen § 39 Abs. 4 SGB VIII

Finanzielles und sonstige Leistungen

Wohnen

Mietverhältnis

Die Aufnahme eines Pflegekindes ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich. Es wird allerdings empfohlen, dass Pflegeeltern den Vermieter von der Aufnahme unterrichten.

Wohngeld

Personen mit geringem Einkommen können einen staatlichen Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohnraums erhalten. Pflegekinder zählen als Familienmitglieder. Das **Wohngeldgesetz** sieht vor, dass bei der Wohngeldberechnung im Einzelfall drei Faktoren ausschlaggebend sind:

1. das Einkommen
2. die Anzahl der Familienmitglieder
3. die Höhe der Miete oder der Belastung

Der dem Pflegekind zuzurechnende Teil des Pflegegeldes (Unterhalt) wird bei der Einkommensermittlung nicht als Einkommen berücksichtigt.

Der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsanteil wird zur Hälfte als Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Wohngeldstelle bzw. dem Wohnungsamt. Dort können Sie Wohngeld beantragen.

Heranziehung zu den Kosten

Wird Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gewährt, müssen Kinder und Jugendliche und deren Eltern grundsätzlich ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe leisten.

Auf das Pflegegeld sind alle Einkünfte des Pflegekindes anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus Waisen- oder Halbwaisenrente, Berufsbildungsbeihilfe, BaföG, Ausbildungsgeld, Unterhaltsansprüche, Einkünfte aus Vermögen, etc.) zustehen.

Bezieht ein junger Mensch, der in einer Pflegefamilie lebt, z.B. Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, so hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe zu entrichten. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale geleistet werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 91 - 94 SGB VIII

Heranziehung zu den Kosten/Kostenerstattung
Kostenbeitrag/Umfang des Kostenbeitrages

Finanzielles und sonstige Leistungen

Sonstiges

Elternzeit § 15 bis 22 BEEG

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind im Rahmen der Jugendhilfe als Pflegekind aufnehmen und dieses selbst betreuen und erziehen. Die maximale dreijährige Elternzeit wird bei nicht leiblichen Kindern nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Die Elternzeit kann innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Elternschaft (das wäre bei Pflege der Beginn des Pflegeverhältnisses) beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei erhalten. Elternzeit kann auch in Form von Elternteilzeit genommen werden.

Elterngeld

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden.

Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker Pflegekinder für Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn kein anderes Haushaltsmitglied das Kind betreuen kann.

Erforderlich ist ein ärztliches Attest für den Arbeitgeber und im Anspruchsfall auch für die Krankenkasse, welches die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des Kindes bestätigt.

- Verheiratete:*
- ♦ Jeder Elternteil erhält pro Kalenderjahr und Kind maximal 10 Tage
 - ♦ bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil;
- Alleinerziehende:*
- ♦ pro Kalenderjahr und Kind maximal 20 Tage,
 - ♦ bei mehreren Kindern maximal 50 Tage;

Voraussetzung für die Freistellung ist der Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Krankengeldanspruch ist nur dann gegeben, wenn kein Anspruch auf *bezahlte* Freistellung durch den Arbeitgeber besteht.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen. *Rechtliche Grundlagen* § 45 SGB V

Nürnberg Pass

Pflegekinder, die in Nürnberg leben und Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII erhalten, haben Anspruch auf einen Nürnberg Pass. Mit dem Nürnberg Pass können Angebote aus den Bereichen Kultur, Bildung, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch genommen werden. Den Antrag können Sie beim Sozialamt, Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg entweder persönlich oder schriftlich stellen. Sie benötigen dafür

- den *aktuellen Bescheid über das Pflegegeld* (bei schriftlichem Antrag in Kopie)
- bei älteren Bescheiden einen *aktuellen Kontoauszug als Nachweis für den Pflegegeldbezug* (Kopie)
- *Ausweis des Pflegekindes* (bei schriftlichem Antrag in Kopie)

Aus statistischen Gründen benötigt das Sozialamt Angaben über die Nationalität und Konfession des Kindes.

Weitere Informationen – nach Alphabet -

Anmeldung des Pflegekinds am Wohnort der Pflegefamilie

Pflegekinder müssen innerhalb einer Woche nach der Aufnahme durch die Pflegefamilie bei der zuständigen Meldebehörde, in der Regel bei dem Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der Pflegeeltern, angemeldet werden.

Die Unterschrift zur Anmeldung auf dem Anmeldeformular erteilen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte.
Die Abmeldung beim Meldeamt des vorherigen Wohnsitzes wird automatisch von der Meldebehörde vorgenommen, welche die Anmeldung ausführt.

Rechtliche Grundlagen: Art. 13 - 18 Meldegesetz

Hilfen für junge Volljährige im Anschluss an die Vollzeitpflege

Die Hilfe, die ein volljähriges, bisheriges „Pflegekind“ in Anspruch nehmen kann, ist im § 41 Absatz 1 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige; Nachbetreuung) geregelt:

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situationen des jungen Menschen notwendig ist.“

Als Adressaten kommen junge Volljährige bis maximal zum 27. Lebensjahr in Betracht. Zwar gilt als Regelzeitraum für die Hilfe das 18. bis 21. Lebensjahr, für einen begrenzten Zeitraum ist in „begründeten Einzelfällen“ eine Überschreitung möglich, wenn z. B. der junge Volljährige noch Hilfen pädagogischer oder therapeutischer Art zur Verselbständigung benötigt.

Durch das Hilfeplanverfahren ist sichergestellt, dass durch das Jugendamt/ASD ein Bedarf an weiterer Hilfe des dann jungen Volljährigen im Anschluss an die Vollzeitpflege geprüft und festgestellt wird. Beantragen kann diese Hilfe nur der junge Volljährige bzw. der Jugendliche kurz vor der Volljährigkeit.

Rechtliche Grundlagen: § 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen
§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung

Literaturhinweise

Bücher für Erwachsene

1. *Ratgeber Pflegekinder* Wiemann Irmela, Rowohlt 7.Auflage 2008
2. *Pflege- und Adoptivkinder* Wiemann Irmela, Rowohlt
3. *Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?* Wiemann Irmela, roro, 1994
4. *Pflegekinder und ihre Familien* Blandow Jürgen, Juventa, Weinheim 2004
5. *Mit den Augen eines Kindes sehen lernen. Band I und Band II* Dr. Bettina Bonus, Norderstedt 2006 u. 2008 Books on Demand GmbH
6. *Wo gehöre ich hin?* T.Ryan/R.Walker, Beltz Verlag 2004
7. *Stephan – Geschichte eines Pflegekindes* Linnenbrink Ulrike, Votum Verlag, 1994
8. *Kinderschicksale gehen uns alle an - Interview mit Pflegeeltern -* Lutter Elisabeth, Bundesverband österreichischer Pflegeeltern 1996
9. *Philipp sucht sein Ich* Weiß Wilma, Juventa, Weinheim, 2006 3.Auflage
10. *Das Geheimnis glücklicher Kinder und weitere Geheimnisse* Biddulph Steve, Beust Verlag 2000
11. *Das können doch nicht meine sein - Gelassen durch die Pubertät -* Raffauf Elisabeth, Beltz Verlag 2000

Bücher für Kinder

1. *Der Findexuchs* Korschunow Irina, München 1982
2. *Paule ist ein Glücksgriff* Boie, Kirsten, DTV-Taschenbuch 2005
3. *Gackitas Ei* Bolliger-Savelli Antonella/Stiemert Elisabeth, Parabel-Verlag, 1993
4. *Wie Findus zu Pettersson kam* Nordqvist Sven, Oettinger Verlag 2002
5. *Katervaterhasensohn* Scharff-Kniemeyer Marlis / Frey Jan Ravenburger 2000
6. *Schön dass du bleibst, Kalle* Meißner-Jahannknecht Doris, Patmos 1996
7. *Der kleine Aus-dem-Nest-Faller* Wielicki Sabine, Kirchturmverlag 2000
8. *Fuchs u. Hase u. Eules Ei* Vanden Heede Sylvia, Ellermann Verlag 2000

Adressen von Pflegeelternvereinigungen

1. **Pfad für Kinder Nürnberg/Fürth e.V.**
Postfach 11 19
90519 Oberasbach

Tel. 0911/4704290
2. **Pfad für Kinder
Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Bayern e.V.**
c/o Dagmar Trautner, 1. Vorsitzende
Steubstr. 6
86551 Aichach

Tel.08251/1050 Fax: 08251/ 872408
3. **PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.**
Geisbergstr. 16
10777 Berlin

Tel.: 030 9487 9423
Fax: 030 4798 5031
4. **Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.**
Kirchenstr. 29
26871 Papenburg

Tel.: 04961/669071 oder 665241
Mo. – Fr. 8:00 – 13:00 Uhr

Herausgeber: Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt -
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/231-4100
Fachberatung und Fachkoordination Vollzeitpflege
Stand: August 2010

